
„Jhering Global“ – Internationales Symposium
(Hannover, 6.-7. September 2018)

Das internationale Symposium ‚Jhering Global‘ fand am 6. und 7. September 2018 an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Hannover statt. Hierzu luden anlässlich des 200. Geburtstags Jherings, Inge Kroppenbergs und Stephan Meders gemeinsam ein, um die weltweite Rezeption des bedeutenden deutschen Rechtswissenschaftlers zu beleuchten. Dieser Einladung folgten zahlreiche renommierte Referentinnen und Referenten aus acht Ländern verschiedener Kontinente, die über Jhering und dessen Einfluss in Ost- und Westeuropa, Russland sowie Nord- und Südamerika zu berichten wussten.

Nach der Tagungsöffnung durch Inge Kroppenberg unternahm Michael Kunze (Hamburg) mit „Rudolf von Jhering - Leben und Werkgeschichte“ einen Streifzug durch die Biographie Jherings und zeigte, wie bewegt sein Werdegang in beruflicher und privater Hinsicht gewesen ist. Dabei betonte Kunze die eindrucksvolle Persönlichkeit und das Charisma Jherings. Neben fachlichen Fähigkeiten seien es besonders seine persönlichen Eigenschaften gewesen, die ihn von vielen seiner Zeitgenossen unterschieden. Ein Umstand, der ihn zu einem, auch in interdisziplinärer Hinsicht, bedeutenden Rechtswissenschaftler werden ließ. Musikalisch und lyrisch begabt, habe der junge Jhering seine akademische Laufbahn in Heidelberg als Kommilitone von Friedrich Hebbel und Hörer von Anton Friedrich Justus Thibaut begonnen. Stationen in Göttingen und München folgten, bevor er schließlich bei seinem Mentor Adolf August Friedrich Rudorff in Berlin im Alter von 23 Jahren promovierte. Bereits zu dieser Zeit bestand Kontakt zu Georg Friedrich Puchta, der Jherings Projekt „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“ jedoch kritisch gegenübergestanden habe. Nach Professuren in Basel und Rostock sei Jhering aufgrund des Todes seines ersten Kindes und des darauffolgenden Todes seiner Ehefrau Helene schweren Schicksalsschlägen ausgesetzt gewesen. Während der nachfolgenden Kieler Zeit habe er dann seine zweite Ehefrau Ida kennengelernt, mit der er insgesamt fünf Kinder hatte. Von Kiel aus zog Jhering später nach Gießen. Die Zeit seiner dortigen Professur nutzte er, um den „Geist des römischen Rechts“ weiter auszuarbeiten. Seinen früheren Ruf als „Konstruktionsjurist“ verdanke Jhering zudem seinen Beiträgen in den zusammen mit seinem Freund Carl Friedrich von Gerber herausgegebenen „Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts“. Im Gießener Umfeld sei er dann auch erstmalig zu der Erkenntnis gelangt, dass es bei Entscheidungen nicht immer auf bloße Ableitungen und Konstruktionen, sondern auch auf den eigenen Instinkt ankomme. Nach dem Tod seiner zweiten Frau zog Jhering nach Wien, wo er ein drittes Mal heiratete und schließlich, aufbauend auf seinen Erfahrungen, eine neue und eigenständige Rechtstheorie entwickelte. Dabei betonte er den Zweck als gestaltendes Element des Rechts, welcher primär im Schutz von Interessen bestünde. In Wien hielt er auch seine berühmte Rede „Der Kampf ums Recht“. Allerdings habe er sich in der Hauptstadt der Donaumonarchie nicht lange wohlfühlt und nahm unter Mithilfe seines Fürsprechers Johann Heinrich Thöl einen Ruf nach Göttingen an. Nach der Veröffentlichung des „Kampfs“ habe Jherings allgemeine Popularität

rapide zugenommen. Es folgten weitere Berufungen an renommierte Universitäten und schließlich auch die Erhebung in den erblichen, österreichischen Ritterstand. Nach dem unvollendet gebliebenen „Zweck im Recht“ und der Schrift „Der Besitzwille“ verstarb er inzwischen an Darmkrebs leidende Rechtsgelehrte im Jahr 1892 während einer erneuten produktiven Phase in Göttingen.

An Michael Kunzes Ausführungen schloss sich Tomasz Giaro (Warschau) mit dem Vortrag „Jhering and Politics“ an. Hierbei wurde ein Themenkomplex angeschnitten, welcher während der gesamten Tagung eine Rolle spielte: Der vermeintliche Bruch zwischen dem Denken und Wirken des „jungen“ und des „alten“ Jhering. Der junge Jhering sei nach Giaro unpolitisch und, wenn überhaupt, in seinen Tendenzen liberal gewesen. Die Konsequenzen des politischen Handelns für das Rechtsleben hätten dem jungen Wissenschaftler zunächst wohl nicht vor Augen gestanden. Dies sei unter anderem in seiner privatrechtlichen Spezialisierung begründet gewesen. Wie komplex sich eine Einordnung Jherings in das politische Feld darstellt, zeige schon seine spätere Bewunderung für Otto von Bismarck. Jhering verurteilte zunächst dessen realpolitischen Ambitionen, welche sich insbesondere im Preußisch-Österreichischen Krieg 1866 entluden. Doch beeinflusst von der Gründung des deutschen Kaiserreichs habe Jhering nunmehr auch das Privatrecht als politisierten Bereich empfunden, um welchen es zu kämpfen gegolten hätte. Infolgedessen sei er für die Unabhängigkeit des Richters vom Staat und generell für die Selbstbeschränkung des Staates durch das Gesetz eingetreten. Hier würden sich auch Querverbindungen zum Öffentlichen Recht und damit zu Carl Friedrich Gerber zeigen, mit dem Jhering in engem Kontakt stand. Die Freundschaft zu Gerber wie auch spätere Briefe patriotischen Inhalts an Heinrich von Treitschke und an Bismarck selbst lassen nach Giaro auf einen konservativer werdenden Jhering schließen. Sein Nationalismus und sein Glaube an politische Größen müssten jedoch auch im Kontext des herrschenden Zeitgeistes begriffen werden.

Den ersten Vortrag, der sich der „Jhering-Rezeption“ widmete, hielt David Rabban (Austin, Texas). Unter der Überschrift „Jhering’s Influence on American Legal Thought“ brachte Rabban den direkten oder auch indirekten Einfluss Rudolf von Jherings auf einzelne rechtswissenschaftliche Persönlichkeiten und Zeitgenossen in den USA, aber auch dessen dortige Wirkung auf die juristische Ausbildung zum Ausdruck. So sei Jhering um die Wende zum 20. Jahrhundert Vorbild für viele US-amerikanische Nachwuchswissenschaftler und einzelne einflussreiche Juristen, wie etwa den Dekan der Harvard Law School, James Barr Ames, gewesen. Für diesen bildete Jhering ein Beispiel für die Notwendigkeit der Einführung professioneller Rechtslehrer an den heimischen Fakultäten, die an die Stelle überforderter Praktiker treten sollten. Auch die verfassungsrechtlichen Arbeiten von Christopher G. Tiedemann - insbesondere „The Unwritten Constitutional Law of the United States“ - seien durch Jherings Sicht auf das Recht und demnach davon bestimmt gewesen, dass Individualinteressen und der Wille des Einzelnen über die Interpretation von Rechtssätzen entscheiden müssten. Sogar Oliver Wendell Holmes Jr., ein ausgesprochener Kritiker der Ausführungen Jherings zum Besitz aus Sicht des Common Law sei deutlicher durch den deutschen Rechtsgelehrten beeinflusst gewesen, als dieser selbst angenommen habe. Jherings Überlegungen zum Interessenbegriff lassen zudem Verbindungslinien zwischen dem Begründer der

deutschen „Interessenjurisprudenz“ und Roscoe Pound erkennen. Auch Pound habe die Aufgabe des Rechts und seiner Wissenschaft darin gesehen, dem Gemeinwesen und den jeweils vorherrschenden kollektiven Interessen zu dienen. Demnach sei Jhering in den USA Vertreter einer „Jurisprudence of Realities“ und damit Vorbild eines Individualismus gewesen, welcher Theorie und Praxis des Rechts wieder zu vereinen vermochte. In der Folgezeit entfernte man sich innerhalb der US-Jurisprudenz jedoch immer weiter von dogmatischen Ansätzen als Grundlage des juristischen Arbeitens. Jhering sei nunmehr als Strohmann für einen abzulehnenden Antiformalismus gesehen und seine Ansätze als „transcendental nonsense“ abgetan worden. Daher seien Rudolf von Jhering und sein Werk während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorerst aus dem rechtswissenschaftlichen Diskurs in den Vereinigten Staaten verschwunden.

Luis Lloredo Alix (Temuco, Chile) legte in seinem Beitrag „Durch Europa, aber über Europa hinaus: Die Rezeption Jherings in Spanien und Lateinamerika“ einen Schwerpunkt auf Spanien. Zu Beginn machte der Redner deutlich, dass der Begriff „Rezeption“ weit verstanden werden müsse. Des Weiteren beschränkte er das obige Thema in sachlicher Hinsicht auf die rechtsphilosophischen und die rechtspolitischen Interpretationen Jherings. Bemerkenswert sei zunächst die relativ späte Einführung seiner Werke in Spanien. So habe erst im Jahr 1881 eine spanische Übersetzung seiner Rede „Kampf ums Recht“ zur Verfügung gestanden. Eine solche Verspätung lasse sich auch für die anderen beiden Hauptwerke „Der Geist des römischen Rechts“ und „Der Zweck im Recht“ nachweisen. Bei der Bewertung des Rezeptionsumfangs dieser Arbeiten in Spanien während der monarchistischen Restauration zwischen 1875 und 1931 gelte es zu beachten, dass dieser auf den ersten Blick als gering einzustufen sei. Doch bei genauerem Hinsehen könne dem deutschen Professor ein großer Einfluss auf spanische Rechtsdenker attestiert werden. Insbesondere sei das Interesse an Jhering auf den damals in Spanien vorherrschenden „Krausismo“ zurückzuführen, der gerade von liberalen und säkularen Sozialreformern getragen wurde. Er könne als eine der drei führenden rechtsphilosophischen Grundausrichtungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts betrachtet werden. Basierend auf dem philosophischen System des deutschen Idealisten Karl Christian Friedrich Krause, dessen Wirken von Johann Gottlieb Fichte beeinflusst wurde, habe der anpassungsfähige „Krausismus“ gut zu Reformtendenzen auf dem Gebiet der spanischen Rechtswissenschaft gepasst. Anders sei dies für die deutschen Gebiete zu beurteilen, in denen sich der Hegelianismus durchzusetzen vermochte, welcher eine Art von einheitlicher Staatlichkeit voraussetzte, die im spanischen Raum noch nicht vorhanden gewesen sei. Verbindungen zwischen „Krausismo“ und Rudolf von Jhering seien unter anderem durch Schüler Krauses, wie etwa Karl Röder, zu erklären. Dieser habe im Auftrag Jherings, den „Kampf ums Recht“ dem einflussreichen spanischen Rechtsphilosophen und Krausisten Francisco Giner de los Ríos zukommen lassen. Aus den entsprechenden Korrespondenzen gehe außerdem die positive Meinung Jherings über die Vorlesungen Krauses hervor. Für ein Erstarben des Zusammenhangs zwischen den Ansätzen Jherings und des „Krausismo“ sei letztlich Adolfo Posada, wichtigster spanischer Jurist um die Jahrhundertwende, ausschlaggebend gewesen. Dieser konnte deutliche Schnittpunkte zwischen den Grundgedanken Krauses und denen Jherings ausmachen. Durch die späten, aber zahlreichen Übersetzungen und die oben beschriebenen

Verwebungen mit dem populären „Krausismo“ habe Jhering demnach in spanischen Reformbestrebungen rechtsphilosophischer und rechtspolitischer Art durchaus eine Rolle gespielt, bevor diese während der Herrschaft Francos zwar zurückgestellt worden seien, doch seit der Wiederherstellung der Demokratie langsam wiedergewonnen würden.

Es folgte Marcos Maliska (Curitiba, Brasilien) mit „Die Rezeption Jherings in Brasilien: Tobias Barreto und die „Recife Schule““. Tobias Barreto, zum Juristen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Recife ausgebildet und dort später zum Professor berufen, sei aufgrund des aus dieser Stellung folgenden Einflusses auf sein wissenschaftliches Umfeld die Schlüsselfigur für die Rezeption Jherings in Brasilien gewesen. Denn trotz eines überwiegenden Interesses der brasilianischen Jurisprudenz an Frankreich und der dortigen Rechtswissenschaft habe Barreto einen ausgeprägten „Germanismus“ gepflegt. Er erlernte die deutsche Sprache und fand so einen authentischen Zugang zu den Werken von Rudolf von Jhering. Seine Ideen vom Zweck im Recht und der Verflechtung des Rechts mit soziologischen Ansätzen seien prägend für die eigenen Arbeiten und Bestrebungen des brasilianischen Rechtslehrers geworden. Dieser wiederum habe die Jhering'schen Einflüsse in die von ihm begründete Bewegung, die als „Recife-Schule“ bekannt wurde, getragen, welche in ihrer umfassend interdisziplinären Ausrichtung maßgeblich zum Wissenschaftsverständnis eines unabhängig werden den Brasiliens beitrug. Allerdings seien nicht nur die Ideen Jherings bis nach Brasilien gelangt. Der Gelehrte hat das Land auch selbst bereist. Der Grund hierfür sei dessen ältester Sohn Hermann von Jhering gewesen, der als Zoologe in den Amazonasstaat ausgewandert war. Trotz einer ursprünglich guten Vater-Sohn-Beziehung missbilligte der Vater die Auswanderungsentscheidung Hermanns zunächst, bis er diesen schließlich nach der Aussöhnung dort besuchte. Ein Treffen zwischen Rudolf von Jhering und Tobias Barreto so Maliska, hat wohl, soweit ersichtlich, jedoch nicht stattgefunden. Es bleibe schließlich zu konstatieren, dass sich fachliche wie auch private Linien zwischen Brasilien und dem vormaligen Göttinger Professor der Rechte feststellen ließen.

Den zweiten und letzten Tag des Symposiums eröffnete András Földi (Budapest) mit der „Jhering-Rezeption in Ungarn“. Dieser betonte zunächst den immensen Einfluss der deutschen Pandektistik und damit des römischen Rechts auf das ungarische Rechtsdenken im 19. Jahrhundert. Ein Fakt, der auch Jhering selbst nicht unbekannt geblieben sei. Dies belege ein Briefwechsel mit seinem ungarischen Kollegen Pál Hoffmann, in dem Jhering die Höhe pries, welche das römische Recht in Ungarn erreicht habe. Aus dem regen Interesse an der deutschen Romanistik sei das Studium einiger ungarischer Juristen bei namhaften Vertretern eben dieses rechtswissenschaftlichen Zweigs hervorgegangen. Auch Jhering verzeichnete die Anhängerschaft ungarischer Nachwuchsjuristen, die wiederum maßgeblich zur dortigen Rezeption seiner Werke und Ideen beigetragen hätten. So sei der Jhering-Schüler Mihály Biermann derjenige gewesen, welcher die ungarische Übersetzung vom „Kampf ums Recht“ besorgte und damit nur zwei Jahre nach der deutschen Erstveröffentlichung eine der ersten fremdsprachlichen Übersetzungen dieses Werks überhaupt verbreitete. Gustáv Szászy-Schwarz, ebenfalls ein vormaliger Student Jherings und späterer Jurist mit großem Einfluss auf die rechtliche Fortentwicklung seines Landes, habe die „Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen“ seines deutschen Lehrers ins Ungarische übertragen. Von manchen als der „ungarische Jhering“ bezeich-

net, weise sogar seine Biographie gewisse Parallelen zu der des bedeutenden deutschen Juristen auf. Szászy-Schwarz sei ebenso wie Jhering, nicht von Beginn seiner akademischen Laufbahn an gewillt gewesen, Jurist zu werden. Schwarz' Übersetzungen, aber auch seine eigenen Arbeiten, wie etwa seine Habilitation zum Besitzwillen und eine monographische Studie über Jhering selbst, hätten sehr zu dessen weiteren Verbreitung in der ungarischen Jurisprudenz beigetragen.

Anton Rudokvas (St. Petersburg) befasste sich nachfolgend mit den Jhering'schen Einflüssen auf das russische Rechtsdenken. Seine Untersuchung „Jhering's Influence on Russian Legal Thought“ gliederte Rudokvas in drei Zeitabschnitte: Monarchistisches Imperium, Kommunismus und Gegenwart. Für die Zeit seines aktiven Arbeitens und Wirkens, welche in die Epoche des zaristischen Russlands fiel, lasse sich aus Briefen Jherings dessen eng empfundene Bindung zu Russland belegen. Es falle in diesem Zusammenhang ins Auge, dass die Werke Jherings umfassend in die russische Sprache übertragen worden seien, wohingegen andere bekannte, deutschsprachige Rechtslehrer wie Friedrich Carl von Savigny, Bernhard Windscheid oder Heinrich Dernburg nur rudimentär übersetzt wurden. Die Popularität des Deutschen erkläre sich durch die gesellschaftliche Lage im Zarenreich der Jahrhundertwende, in der sich viele politische Gruppierungen und andere soziale Gemeinschaften unterrepräsentiert fühlten. Bei diesen Zusammenschlüssen habe Jherings Idee vom Schutz individueller Interessen durch das Gesetz großen Anklang gefunden. Insbesondere politisch links orientierte Sozialisten hätten Sympathien für den „Kampf ums Recht“ gezeigt. Aufgrund der Mitgliedschaft führender Köpfe dieser Gruppen in der Revolutionsregierung von 1917 stellte Rudokvas in den Raum, dass sich Rudolf von Jhering aufgrund dieser Umstände als „Großvater der Revolution“ betiteln lassen könne. Allerdings habe die Machtergreifung Josef Stalins die Beseitigung großer Teile der ursprünglichen Revolutionäre und somit auch derjenigen Personengruppen zur Folge gehabt, die Jhering einst mitsamt ihrer eigenen Ideologie in Russland eingeführt hatten. Dieser sei demnach aus dem allgemeinen Blickfeld verschwunden, bis es nach dem Ende der UdSSR zur Wiederentdeckung gekommen sei.

Im Anschluss widmete sich Francesca Lamberti (Lecce, Italien) unter dem Titel „Die Rezeption von Jherings historischer Methode im Hinblick auf die italienischen Studien zur Familie um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert“ einem Spezialaspekt der Wirkung des deutschen Rechtsprofessors auf dessen italienische Kollegen. Diese Einflüsse zeichnete die Rednerin während des gesamten Vortrags anhand eindrücklicher Quellenbelege nach. Trotz seiner späteren Konzentration auf die Wahrung von Individualinteressen als Zweck des Rechts, welcher einem egoistischen Ansatz entsprungen sei, analysierte der gebürtige Ostfriese in seinen Untersuchungen gleichwohl die frühzeitliche Familie und deren Entwicklung: So habe Rudolf von Jhering im „Geist des römischen Rechts“ eine Evolution der Familie bis in die römische Klassik vor Augen gestanden, welche sich durch eine schrittweise Bewegung von einem Urzustand der rechtlichen Unordnung hin zur Ausbildung eines zweigliedrigen Familienprinzips charakterisieren lasse. Eng verzahnt mit der Staatsentwicklung vereinige dieses Prinzip den Geschlechterstaat mit dem patriachalischen Staat. Während die Idee vom Geschlechterstaat den Aufbau des Staats aus Stämmen variabler Größe beinhaltet, welche

sich wiederum aus kleineren Familienverbänden zusammensetzen, erhalte die Familie in Jherings historischer Analyse durch die Idee vom patriachalischen Staat zudem eine politische Funktion. Diese Idee einer politischen Familie erschöpfe sich in dem Gedanken eines Subordinationsverhältnisses zwischen Bürger und Staatsoberhaupt, das der väterlichen Gewalt des Vaters über seine Kinder nachgebildet sei. Dem frühen Jhering sei somit eine Ansicht vom Recht nachweisbar, wonach dieses ein organisch wachsendes, dem menschlichen Körper nicht unähnliches Gebilde darstelle. Auch bei dem italienischen Romanisten und mit Jhering bekannten Pietro Bonfante sei die Familie als „politischer Körper“ ein entscheidendes Element des Staats gewesen. Auch die Unterordnung unter dessen souveräne Macht habe bei Bonfante eine Rolle gespielt. Einflüsse des deutschen Pandektisten auf den Italiener seien demnach durchaus sichtbar, auch wenn dieser in der Frage der rechtlichen Einordnung und Bewertung der *patria potestas* ausdrücklich von Jherings staatszentrierter Interpretation abgewichen sei. Während Jhering die Familie in ihrem archaischen Auftreten nicht einfach geschichtlich haben hinnehmen wollen, sei Bonfante von der Prämisse ausgegangen, dass sich die Familie in einem außerrechtlichen und mithin gesetzlich nicht einschränkbareren Raum befände. Die von Jhering entwickelte historische Parallele zwischen Staat und Familie als kleinere, aber ebenso politische Institution mitsamt einer entsprechenden Gewaltunterworfenheit sei ebenfalls von weiteren italienischen Rechtswissenschaftlern, wie etwa Silvio Peruzzi, aufgegriffen worden.

Den Ausführungen Francesca Lambertis folgte abschließend Christoph-Eric Mecke (Hannover) mit „Jherings Rechtsdenken im Kontext der zeitgenössischen Natur- und Sozialwissenschaften“. Nach Mecke könnten die bisherigen Vorträge mitsamt seines nun folgenden, eigenen Vortrags durchaus unter dem Oberthema „Grenzüberschreitung“ zusammengefasst werden. Jherings Rechtsdenken, dies suggeriere bereits der Vortragstitel, sei durch dessen anhaltendes Interesse und die Einbindung verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen, aber insbesondere der Natur- und der Sozialwissenschaften, geprägt gewesen. So habe der angesehene Forscher den juristischen Begriff des Rechts, dessen Kern das positive Recht gewesen sei, von einem soziologischen Begriff des Rechts unterschieden, dessen Inhalt von der dem Recht zugrunde liegenden Lebenswirklichkeit bestimmt werde. Diese soziologische Bestimmung des Rechts sei gewissermaßen als das über und unter dem positiven Recht Liegende einzuordnen. Man dürfe nicht kategorisch zwischen einem frühen Jhering des Begriffs und einem späten Jhering des Zwecks unterscheiden. In seinen Werken und Ansichten könne weder ein plötzlicher Bruch noch eine abrupte Kehrtwende erkannt werden. Vielmehr habe sich Jhering unter Zugrundelegung einer naturhistorischen Methode in seinem Schaffen zu nächst der juristischen Technik gewidmet, um die Arbeitsgrundlage für eine vormalis ausschließlich intuitiv arbeitende Jurisprudenz zu schaffen, bevor es ihn von der Strukturfrage des Rechts zu der Frage seiner Substanz und damit zum Zweckmoment führte. Die frühe, historisch, naturalistische Vorgehensweise müsse als Versuch des jungen Rechtswissenschaftlers betrachtet werden, der eigenen Disziplin mehr Wissenschaftlichkeit zu verleihen. Denn diese sei den insbesondere seit der Mitte des 19. Jahrhunderts endgültig im Vordringen befindlichen Naturwissenschaften gegenüber in eine Verteidigungsposition geraten. Eine Entwicklung, welche mit der Ablösung der Philosophie

als vormalige Metawissenschaft einherging und auch dem interdisziplinär interessierten Jhering nicht verborgen geblieben sei. Er habe viele Verbindungen zu Wissenschaftlern anderer Zweige unterhalten, die gerade während seiner Gießener Zeit floriert hätten. So bestanden Kontakte zu Medizinern, Zoologen, Physikern und auch zum berühmten Chemiker Justus von Liebig, in dessen Laboratorium er häufiger Gast gewesen sei.

Rückblickend wurde innerhalb von zwei Tagen und neun Vorträgen ein Bild von Rudolf von Jhering gezeichnet, welches diesen als Persönlichkeit mit einem besonderen Gespür für den Geist seiner Zeit darstellt. Dieses Gespür manifestierte sich in einem grenzüberschreitenden Einfluss seiner Werke. Doch nicht nur das wissenschaftliche Oeuvre reichte weit über den deutschsprachigen Raum hinaus. Die Arbeitsweise des Rechtsgelehrten selbst war durch Brückenschläge zu anderen Disziplinen und damit von Grenzüberschreitungen geprägt. Auch ein bewegtes Privatleben, dies wurde deutlich, hat den fünffachen Vater und zweimaligen Witwer immer wieder an persönliche Grenzen und darüber hinausgeführt. So mannigfaltig die Einflüsse Jherings auf einige der bedeutendsten juristischen Denker ihrer Nationen um die Jahrhundertwende aber auch gewesen sein mögen, so divers sind die Gründe für deren Verschwinden im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Damit scheint die Rezeption Jherings in vielen Staaten des internationalen Teilnehmerfeldes von „Jhering Global“ eine zweiphasige gewesen zu sein: Eine erste ist im ausgehenden 19. bzw. beginnenden 20. Jahrhundert anzusiedeln, während eine weitere in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts fällt und zum Teil bis in die Gegenwart reicht.

Felix Hinkelmann
Universität Hannover